Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 10. Februar 1937

Inhalt

25

Rechtsverordnung

betreffend Abänderung der Ärzteordnung und der Apothekerordnung.

Vom 27. Januar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

Der § 34 der Ärzteordnung vom 1. Dezember 1933 (G. Bl. 1933 S. 589, 618 und 1934 S. 301), abgeändert durch die Rechtsverordnung vom 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 731), erhält folgende neue Fassung:

„§ 34

1. Die Mitglieder der Ärztekammer und ihre Stellvertreter werden von dem Senat berufen und abberufen.

2. Der Senat bestellt den Führer der Ärztekammer. Der Führer der Ärztekammer bestimmt seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Führerrats sowie dessen Stellvertreter; er kann die von ihm getroffene Bestimmung abändern.

3. Der Führer leitet die Geschäfte der Ärztekammer und vertritt die Ärztekammer nach außen.

4. Wo das Gesetz Aufgaben der Ärztekammer zuweist, bestimmt der Führer, wie weit diese von ihm oder seinen Beauftragten, vom Führerrat oder der Gesamtheit der Ärztekammer wahrzunehmen sind.

5. Die Mitglieder des Führerrats stehen dem Führer zur Seite und haben ihn in allen Angelegenheiten der Führung zu beraten und zu unterstützen.

6. Der Senat als Aufsichtsbehörde ernennt einen Staatskommissar bei der Ärztekammer."

§ 2

Der § 33 der Apothekerordnung vom 13. Juli 1934 (G. Bl. S. 539), abgeändert durch die Rechtsverordnung vom 18. März 1936 (G. Bl. S. 147), erhält folgende neue Fassung:

„§ 33

1. Die Mitglieder der Apothekerkammer werden von dem Senat berufen und abberufen.

2. Der Senat bestellt den Führer der Apothekerkammer. Der Führer der Apothekerkammer bestimmt seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Führerrats; er kann die von ihm getroffene Bestimmung abändern.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 2. 1937.)

3. Der Führer leitet die Geschäfte der Apothekerkammer und vertritt die Apothekerkammer nach außen.

4. Wo das Gesetz Aufgaben der Apothekerkammer zuweist, bestimmt der Führer, wieweit diese Aufgaben von ihm oder seinen Beauftragten, vom Führerrat oder der Gesamtheit der Apothekerkammer wahrzunehmen sind.

5. Die Mitglieder des Führerrats stehen dem Führer zur Seite und haben ihn in allen Angelegenheiten der Führung zu beraten und zu unterstützen.

6. Der Senat als Aufsichtsbehörde ernennt einen Staatskommissar bei der Apothekerkammer."

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2048 Huth Großmann

26

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Höheren-, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen vom 1. 8. 1933 (G. Bl. S. 368).

Vom 28. Januar 1937.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 17 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Höheren-, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen vom 1. 8. 33 (G. Bl. S. 368) erhält folgende Fassung:

„Leistet der Schulträger nicht die ihm vom Senat rechtskräftig auferlegten Aufwendungen trotz Mahnung (§ 3) oder fallen die Voraussetzungen fort, unter denen die Genehmigung erteilt war (§ 16 Abs. 1, 3 und 4), so kann die ihm erteilte Erlaubnis entzogen werden."

Danzig, den 28. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Huth Dr. Hoppenrath

27

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.

Vom 2. Februar 1937.

Artikel I

Auf Grund des § 1 Ziffer 53 in Verbindung mit § 2 Buchst. b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten in der Fassung vom 10. März 1932 (G. Bl. S. 140) und in der Fassung der Abänderungsverordnungen vom 20. März 1934 (G. Bl. S. 197), vom 31. Januar 1935 (G. Bl. S. 393) und vom 22. Januar 1936 (G. Bl. S. 51) wird wie folgt geändert:

Der § 10 wird gestrichen.

Artikel II

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 10. März 1932 in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. März 1937" gestrichen.

Der § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 62[20] Huth Dr. Hoppenrath

Verordnung

über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Abkommen über die Verlängerung der Baltisch-Geodätischen Konvention.

Vom 29. Januar 1937.

Auf Grund der Verordnung betreffend die Ermächtigung des Senats der Freien Stadt Danzig zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G. Bl. S. 631) wird dem am 17. September 1936 in Helsinki unterzeichneten Protokoll über die Erneuerung der Baltischen Geodätischen Konvention zugestimmt. Die Freie Stadt Danzig ist dem Protokoll am 22. Juni 1936 beigetreten.

Das Protokoll ist authentisch in deutscher und französischer Sprache abgefaßt; der deutsche Text wird nachstehend veröffentlicht. Der französische Text liegt zur Einsichtnahme bei dem Senat, Abteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen aus.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird noch bekanntgemacht.

Danzig, den 29. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Huth Dr. Hoppenrath

Anlage

Protokoll

über die Erneuerung der in Helsinki am 31. Dezember 1925 unterzeichneten Baltischen Geodätischen Konvention.

Deutschland, Dänemark, die Freie Stadt Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Schweden und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, zwischen denen die in Helsinki am 31. Dezember 1925 unterzeichnete Baltische Geodätische Konvention gegenwärtig gültig ist, haben es für gut befunden, die in dieser Konvention erwähnten Arbeiten über die in der Konvention vereinbarte Dauer von zwölf Jahren hinaus fortsetzen zu lassen, und haben demzufolge beschlossen, das vorliegende Protokoll zu unterzeichnen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten die Unterzeichneten ernannt, welche nach geschehener Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel I

Die Gültigkeitsdauer der Baltischen Geodätischen Konvention, die für eine Periode von zwölf Jahren, ab 1. Januar 1925, vereinbart war, ist für eine neue Periode von zwölf Jahren, ab 1. Januar 1937, verlängert worden.

Artikel II

Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden im Archiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands deponiert werden. Das Protokoll tritt in Kraft, nachdem sämtliche beteiligten Staaten ihre Ratifikationsurkunden deponiert haben.

Dieses Protokoll ist in französischer und deutscher Sprache abgefaßt, wobei beide Texte gleichberechtigt sind, und zwar in einem Exemplar, welches im Archiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands aufzubewahren ist. Gehörig bestätigte Abschriften werden sämtlichen beteiligten Staaten zugestellt.

Helsinki, den 22. Juni 1936.

F. Lerche	Für Dänemark
A. Hackzell	Für Finnland
W. Schumans	Für Lettland
Aßmus	Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Carl von Heidenstam	Für Schweden
H. Rebane	Für Estland
Br. Dailide	Für Litauen

Helsinki, den 15. September 1936.

v. Blücher	Für das Deutsche Reich
Henryk Sokolnicki	Für die Freie Stadt Danzig
Henryk Sokolnicke	Für Polen.

29

Bekanntmachung

Die Verordnung zur Änderung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 16. 7. 1936 (G. Bl. S. 284) mit der Berichtigung vom 31. 7. 1936 (G. Bl. S. 302) führt die Bezeichnung:

„Dritte Verordnung zur Änderung des Arbeitsordnungsgesetzes".

Die hierzu am 26. August 1936 (G. Bl. S. 339) ergangene

„Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Änderung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 16. Juli 1936 (G. Bl. S. 284)"

führt die Bezeichnung:

„Siebente Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes".

Danzig, den 6. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

30

Achte Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung des Arbeitsordnungsgesetzes (Einführung von Urlaubs- oder Ferienkarten und Urlaubsmarken, Führung des Tarifregisters).

Vom 6. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23, 25, 40, 53 a, 72 bis 74 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), des § 64 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1935 (G. Bl. S. 1125) und des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Einführung von Urlaubs- oder Ferienkarten und Urlaubsmarken

§ 1

Der Treuhänder der Arbeit kann in einer Tarifordnung bestimmen, daß im Baugewerbe und in den Baunebengewerben, in denen kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind, zur Sicherung des Urlaubs der Beschäftigten ein Geldbetrag angesammelt wird und daß von den Unternehmern zu diesem Zweck in bestimmten Zeitabschnitten Urlaubsmarken in Höhe eines Teilbetrages des Lohnes in Urlaubs- oder Ferienkarten eingeklebt werden.

§ 2

Der Treuhänder der Arbeit trifft in einer solchen Tarifordnung die näheren Bestimmungen über die Einführung und Verwendung der Urlaubs- oder Ferienkarten und Urlaubsmarken. Er kann die Handwerkskammer zu Danzig oder mit Zustimmung der Handwerkskammer die für das Gewerbe zuständige Innung beziehungsweise eine bestimmte Innung beauftragen, die Urlaubs- oder Ferienkarten und Urlaubsmarken herzustellen, zu verkaufen und das Urlaubsgeld gegen Vorlage der Urlaubs- oder Ferienkarten auszuzahlen.

§ 3

Die zum Kauf von Urlaubsmarken vom Unternehmer entrichteten Beträge gelten bei der wöchentlichen Lohnzahlung nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der Reichsversicherungsordnung. Das Urlaubsgeld selbst unterliegt der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsgesetzen.

§ 4

Urlaubs- oder Ferienkarten, Urlaubsmarken sowie die Ansprüche auf Auszahlung der auf Grund der Urlaubs- oder Ferienkarten zu gewährenden Beträge unterliegen nicht der Pfändung. Die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes erstreckt sich nicht auf die Ansprüche des Arbeiters gegen den Unternehmer auf Auszahlung der von diesem auf die Urlaubs- oder Ferienkarte abgehobenen Beträge.

§ 5

Tarifordnungen, die der Treuhänder der Arbeit entsprechend den vorstehenden Vorschriften bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen hat, sind rechtswirksam.

Artikel II

Führung des Tarifregisters

A. In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 23. 6. 1934 Artikel VI (G. Bl. S. 464, 466) wird folgendes geändert:

1. § 2 erhält die Fassung:

§ 2

Der Treuhänder der Arbeit hat unverzüglich die von ihm nach § 32 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 und 2 des Arbeitsordnungsgesetzes erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen sowie ihre Änderungen und ihre Aufhebung im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

2. § 3 wird aufgehoben.
3. In den §§ 4 und 7 werden jeweils die Worte „Senat, Abteilung W A II" ersetzt durch die Worte „Treuhänder der Arbeit".

B. In der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 21. 7. 1936 (G. Bl. S. 292) erhält Artikel I § 2 die Fassung:

§ 2

(1) Einer Bekanntmachung der auf Grund des § 1 erlassenen Anordnung im Staatsanzeiger bedarf es nicht.

(2) Betreffen die Anordnungen Betriebe oder Betriebsabteilungen, so hat der Treuhänder der Arbeit eine Ausfertigung zu dem von ihm geführten Tarifregister zu nehmen. Ist die Anordnung nicht von vornherein zeitlich begrenzt, so hat er in gleicher Weise ihre Aufhebung in einer Ausfertigung dem Tarifregister beizufügen.

(3) Artikel VI § 4 Absatz 2 und § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 23. 6. 1934 (G. Bl. S. 464) in der Fassung des Artikels II der Achten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 6. Februar 1937 (G. Bl. S. 134) und Artikel V Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. 10. 1935 (G. Bl. S. 1053) über Einsichtnahme und Auskunfterteilung gelten entsprechend.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

31

Verordnung

zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 25. 5. 1936 (G. Bl. S. 216).

Vom 6. Februar 1937.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 25 Absatz 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. 10. 1935 (G. Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet:

Artikel I

In Artikel I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 25. 5. 1936 (G. Bl. S. 216) treten folgende Änderungen ein:

Ziffer 2 erhält die Fassung: „Landessteueramt einschließlich der Steuerämter I und II";
Ziffer 31 und 32 werden gestrichen;
Ziffer 33 erhält die Fassung: „Kaufmännische Verwaltung der Städtischen Werke";
In Ziffer 39 ist hinter „Staatliches Rechnungsprüfungsamt" einzufügen: „Revisionsamt der Senatsabteilung für öffentliche Arbeiten, Betriebe und Verkehr".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

32 **Druckfehlerberichtigung**

Die Nr. 4 des Gesetzblattes, ausgegeben am 14. Januar 1937, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Auf Seite 11 ist im § 4 vorletzter Satz, Zeile 3, von unten anstelle des Wortes „von" das Wort „nach" zu setzen.

b) Auf Seite 12 muß es im § 5 Ziffer b anstatt „eines Lebensgefahr" richtig „einer Lebensgefahr" heißen.

c) Auf Seite 15 § 28 Ziffer b letzter Satz ist „§ 14" in „§ 13" zu ändern.

d) Auf Seite 13 ist im § 17 Ziff. 1 in der 2. Zeile vor das Wort Versagung das Wort „Erteilung," zu setzen.

33 **Druckfehlerberichtigung**

In der Bekanntmachung der neuen Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 15. Januar 1937 (G. Bl. S. 67) muß es heißen:

Auf Seite 69 im § 11 erste Zeile „zugelassen" statt „zugelassene",
auf Seite 78 im § 79 Abs. 2 Ziffer 2 letzte Zeile „gesetzten" statt „festgesetzten",
auf Seite 79 im § 80 Abs. 3 erste Zeile ist hinter „Minderjährige" ein Komma zu setzen,
auf Seite 79 im § 80 Abs. 4 erste Zeile „das" statt „daß",
auf Seite 81 im § 90 zweite Zeile „nichts" statt „nicht".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.